

Familienerholung – Informationen zur staatlichen Förderung

Die Förderung wird in der Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem StMAS vom 13.04.2023 Az.: IV3/6552.02-1/7 geregelt.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaats Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Es werden nur Familienurlaube gefördert, für die im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Buchung bei der Familienferienstätte erfolgt ist. Eine unverbindliche Reservierung der Unterkunft ist zulässig, eine Buchung darf jedoch erst nach Bestätigung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) über den Eingang des Antrags erfolgen.

Kontakt

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Team VI 5
Hegelstr. 2
95447 Bayreuth

Servicetelefon:

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Tel.-Nr: 0921 605-3688

elektronisch: www.zbfs.bayern.de/kontakt
per Telefax: 0921 605-5806510

Informationen, Antragsvordrucke und das Verzeichnis der förderfähigen Familienferienstätten (mit Suchfunktion) können Sie auch auf der Internetseite des ZBFS unter www.zbfs.bayern.de – Förderung und ESF – Familienerholung - abrufen.

Welche Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung müssen erfüllt sein?

- Der Hauptwohnsitz der Familie ist in Bayern.
- Es handelt sich um einen gemeinsamen Familienurlaub von Familien mit Kindern, für die Kindergeld bezogen wird. Familien sind nach der Rahmenvereinbarung Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, alleinerziehende Mütter und Väter und ihre Kinder, für die sie Kindergeld beziehen. Ein getrenntlebender Elternteil, der mit seinen Kindern in den Urlaub fahren möchte, für die der andere Elternteil aber das Kindergeld bezieht, kann grundsätzlich auch für sich und die Kinder die Förderung erhalten. Das Gleiche gilt für sog. Patchworkfamilien
- Großeltern, die mit ihren Enkelkindern verreisen, können dann eine Förderung erhalten, wenn die Eltern aus einem wichtigen Grund nicht am Urlaub teilnehmen können. Ein wichtiger Grund ist zum Beispiel eine schwere Erkrankung der Eltern. Kein Ausnahmefall ist es, wenn die Eltern arbeiten müssen und keinen Urlaub nehmen können. Eine Förderung für die Großeltern ist auch dann nicht möglich, wenn ein Elternteil an dem Urlaub teilnimmt.
Leben die Enkelkinder bei den Großeltern und beziehen diese auch das Kindergeld für die Enkel können die Großeltern eine Förderung beantragen.
Urlaube von Eltern ohne ihre Kinder, bzw. Kindern ohne ihre Eltern werden nicht gefördert.
- Gefördert wird ein Familienurlaub in einer Familienferienstätte in Deutschland.
Familienferienstätten im Sinne der Rahmenvereinbarung sind die im Verzeichnis der förderfähigen Familienferienstätten aufgeführten Einrichtungen. Urlaube in Privatunterkünften oder anderen Ferienstätten werden nicht gefördert.
- Der Familienurlaub muss mindestens sechs Verpflegungstage umfassen, es werden höchstens 14 Verpflegungstage gefördert. Der An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Verpflegungstag.
- Gefördert wird jährlich ein Familienurlaub. Die Höchstförderdauer von 14 Verpflegungstagen kann nicht aufgeteilt werden (z.B. in zwei Urlaube zu je sieben Verpflegungstagen). Urlaube, die über den 31. Dezember eines Jahres hinausgehen, werden voll im darauffolgenden Kalenderjahr berücksichtigt.
- Die Familie muss an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung teilnehmen.
- Das Familiennettoeinkommen des vorvergangenen Kalenderjahres vor der Antragstellung liegt unterhalb folgender Einkommensgrenzen:

für alleinerziehende Eltern mit einem Kind	31.000 €
für beide Eltern mit einem Kind	34.000 €
für jedes weitere Kind	4.800 €.

Es zählen nur die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.
Beispiel: Die Einkommensgrenze für ein Elternpaar mit zwei Kindern beträgt 34.000 € + 4.800 € = 38.800 €.
Bei Antragstellung im Jahr 2023 ist das Einkommen des Jahres 2021 maßgebend (vorvergangenes Kalenderjahr).

Verfahrensweise

Nach Eingang des Antrages und der entsprechenden Unterlagen wird der grundsätzliche Anspruch geprüft und Sie erhalten einen Bescheid darüber, ob eine Förderung gewährt wird und ggf. wie hoch diese maximal sein wird.

Zudem erhalten Sie ein Formular „Bestätigung“ sowie ein Formular „Erklärung des Zuwendungsempfängers“ übersandt. Das Formular „Bestätigung“ ist von der Familienferienstätte am Ende Ihres Urlaubs auszufüllen, das Formular „Erklärung des Zuwendungsempfängers“ von Ihnen selbst. Bitte senden Sie beide Formulare und die Rechnung der Familienferienstätte umgehend nach Ihrem Urlaub an das ZBFS. Die Vorlage einer Rechnungskopie genügt.

Nach Eingang der beiden Formulare und der Rechnung der Familienferienstätte wird die Verwendung der Zuwendung geprüft und in der zustehenden Höhe an Sie ausbezahlt. **Wenn die beiden Formulare und die Rechnung der Familienferienstätte nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des bewilligten Reisezeitraumes eingereicht werden, kann die Zuwendung nicht mehr ausbezahlt werden.**

Welche Unterlagen werden benötigt?

- **Kopie eines aktuellen Kontoauszuges** (mit Namen des Kontoinhabers) zum Nachweis des Kindergeldbezuges (immer erforderlich). Auf dem Kontoauszug müssen der Name des Kontoinhabers, der Buchungstag des Kindergeldes, der Kindergeldbetrag und als

Verwendungszweck das Kindergeld ersichtlich sein. Alle weiteren Daten des Kontoauszugs dürfen geschwärzt werden.

- **Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres** (eine Lohnsteuerbescheinigung allein genügt nicht). Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden oder ein entsprechender Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt wurde, wird das anzurechnende Einkommen mit einem entsprechenden Einkommensfragebogen ermittelt (S. 4 des Antragsvordrucks)

oder

ein aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Bürgergeld) bzw. SGB XII (Sozialhilfe), über den Anspruch auf Kinderzuschlag und/oder Wohngeld an Stelle des Steuerbescheides oder Einkommensfragebogens, wenn Sie diese Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung beziehen.

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Bei Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Bürgergeld), nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen, gelten die Einkommensvoraussetzungen für die Förderung als erfüllt.

Berücksichtigt wird die Summe aller positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz.

Dies sind:

- der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften (§22 EStG)
- der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit.

Abzüglich:

- 27 % der Einkünfte als Pauschale für Steuer und Sozialabgaben, bzw. 22 % bei versicherungsfreien oder nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmern (Beamte, Richter, Soldaten, etc).
- Unterhaltszahlungen an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht erhöht wurde, sowie an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs.1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden (an Eltern, gesch. Ehegatten, etc).
- Pauschbetrag entsprechend § 33b Abs. 1-3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten, sowie für den/die Antragsteller/in und dessen/deren Lebenspartner/in.

Hinzukommen:

Transferleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld, Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, etc. Verluste in einer Einkunftsart, Freibeträge für Landwirte und Alleinerziehende sowie Verlustvorträge werden nicht berücksichtigt.

Nicht zum Einkommen zählen:

Kindergeld, Kinderzuschläge, Landeserziehungsgeld, Betreuungsgeld, Familiengeld, Krippengeld, Kindesunterhalt, Waisenrenten etc.

Bitte haben Sie Verständnis, dass telefonisch keine fiktiven Einkommensberechnungen durchgeführt werden können.

Verringerung des Familieneinkommens:

Der Einkommensberechnung wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der sechs vor der Antragstellung liegenden Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn der Antragsteller dies unter Darlegung einer gewichtigen Änderung der Lebenssituation (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, Scheidung) beantragt.

Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Anzahl der Verpflegungstage und beträgt

für jedes berücksichtigungsfähige Kind und

jeden berücksichtigungsfähigen Erwachsenen

bis zu 19,50 € /Tag

für jedes berücksichtigungsfähige Kind mit Behinderung

bis zu 25,50 € /Tag

Die Behinderung muss mit einem Feststellungsbescheid nach dem SGB IX oder mit einem Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Ein ärztliches Attest genügt nicht.

Es sind nur die Ausgaben der Unterbringung in der Familienferienstätte förderfähig (ohne Fahrtkosten, Eintritte, etc.). Im Antrag sind die voraussichtlichen Ausgaben für die Unterbringung anzugeben und anzukreuzen, ob diese nur die Übernachtung ohne Verpflegung, Übernachtung mit Frühstück, mit Halbpension oder Vollpension beinhalten.

Soweit die Ausgaben für die Unterbringung nicht mindestens Halbpension beinhalten, wird vom ZBFS bei den **zuwendungsfähigen Ausgaben** im Rahmen einer internen Berechnung zusätzlich eine Pauschale für den Verpflegungsaufwand angesetzt. Diese Pauschale erhöht **nicht** die maximale Fördersumme.

Die Zuwendung beträgt maximal 90 % dieser Ausgaben (mindestens 10 % müssen aus eigenen Mitteln getragen werden), abzüglich einer etwaigen Kostenbeteiligung anderer Stellen, höchstens 19,50 € bzw. 25,50 € pro Person und Verpflegungstag.

Zum Nachweis der tatsächlichen Ausgaben für die Unterbringung in der Familienferienstätte ist dem ZBFS nach dem Urlaub eine Erklärung über die Höhe dieser Ausgaben und eine etwaige Kostenbeteiligung anderer Stellen (Formular „Erklärung des Zuwendungsempfängers“) zusammen mit der Rechnung und der Teilnahmebestätigung der Familienferienstätte (Formular „Bestätigung“) vorzulegen. Sind die tatsächlichen Ausgaben geringer und/oder die Kostenbeteiligung anderer Stellen höher als im Antrag angegeben, kann sich die bewilligte Zuwendung und damit der Auszahlungsbetrag verringern.

Die Vorlage einer Rechnungskopie genügt. Die Originalrechnung der Familienferienstätte ist fünf Jahre lang aufzuheben.

Die Zuwendung wird nur dann ausgezahlt, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen auch tatsächlich erfüllt wurden. Es wird deshalb der **Abschluss einer Reiserücktritts- und einer Reiseabbruchversicherung** empfohlen.

WICHTIG

Das ZBFS bearbeitet nur den Antrag auf Zuwendung. Auswahl, Reservierung und Buchung der Familienferienstätte erfolgt durch die Familie selbst.

Informationen und Beratungen zur Familienerholung in Familienferienstätten erhalten Sie von den freien Wohlfahrtsverbänden und den ihnen angeschlossenen Organisationen, dies sind z.B. Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt und Der Paritätische.